



Linz, 27. März 2023

**Marktgemeinde St. Georgen im Attergau;  
Hang- bzw. Oberflächenwasserbeseitigung;  
Detailprojekt "Hangwasser Weinberg";  
geplante Erweiterung bzw. Abänderung durch  
Realisierung der Maßnahmen des Detailprojekts  
„Hangwasser Weinberg, Änderung Nordwest“;  
wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die geplante Erweiterung bzw. Abänderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28.3.2022, AUWR-2021-387322/24-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Hang- und Oberflächenwasserbeseitigung gemäß den im Detailprojekt „Hangwasser Weinberg, Änderung Nordwest“ vom Februar 2023 dargestellten Anlagen und Maßnahmen.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| <b>Ort:</b><br><b>Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau</b> |                                 |
| <b>Datum:</b><br><b>4. Mai 2023</b>                            | <b>Zeit:</b><br><b>9.00 Uhr</b> |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28.3.2022, AUWR-2021-387322/24-Wa/Ne, wurde der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Maßnahmen zur Ableitung von im Bereich Weinberg anfallenden Hang- bzw. Oberflächenwässern in die Dürre Ager gemäß dem vorgelegten Detailprojekt „Hangwasser Weinberg“, Projekt Nr. 065-610-11 vom August 2021, unter Bedachtnahme auf die von Seiten der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau im Zuge der mündlichen Verhandlung am 22.3.2022 erfolgte Projektmodifikation erteilt.

Die damalige Projektmodifikation hatte Folgendes zum Inhalt: Die projektierten Anlagen beginnend beim Auslaufbauwerk des Regenwasserkanals GE\_NK II-RW-I.d.A enden beim Ableitungsgraben 3 bzw. beim Schacht 10 des genannten Regenwasserkanals und wurden somit die im Projekt ursprünglich dargestellten Ableitungsgräben 6, 5 und 4 sowie die Anlagenteile von Schacht 10 des oa. Regenwasserkanal bis zum Ableitungsgraben 6 aus dem Projekt herausgenommen.

Nunmehr hat die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau eine Abänderung und Erweiterung der mit oa. Bescheid bewilligten Anlagen gemäß dem vorgelegten Detailprojekt „Hangwasser Weinberg, Änderung Nordwest“ vom Februar 2023 (welches durch die dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, ausgearbeitet wurde) beantragt:

So soll der bewilligte Schacht 9 beim Regenwasserkanal GE\_NK II-RW-I.d.A im Bereich des Ableitungsgrabens 3 entfallen und sollen ausgehend vom vormals mit Schacht 10 bezeichneten Endschacht des Regenwasserkanals GE\_NK II-RW-I.d.A (dessen nunmehrige Bezeichnung auf Schacht 9 lautet) zusätzliche Anlagenteile zur Hang- bzw. Oberflächenwasserbeseitigung errichtet werden. Dabei ist geplant, nördlich des Straßengrundstücks Nr. 4289/1, KG St. Georgen im Attergau, einen langgezogenen Ableitungsgraben zu errichten. Das über diesen Graben gesammelte Hang- bzw. Oberflächenwasser wird über die im Graben situierten Einlaufschächte der unter dem Graben geplanten Rohrleitung DN 500 zugeführt und in weiterer Folge in den bereits mit oa. Bescheid bewilligten Schacht 9 im Ableitungsgraben 3 eingeleitet, und zwar einerseits über den zu errichtenden Schacht 10 und ein daran anschließendes Leitungsstück DN 500 (33,74 lfm) und andererseits ausgehend vom Schacht 11 über ein neu zu errichtendes Leitungsteilstück DN 300 (12,54 lfm), welches in ein bestehendes Rohr DN 400 einmündet, das wiederum bei Schacht 9 an den Regenwasserkanal GE\_NK II-RW-I.d.A angebunden werden soll.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass

die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### **Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

|   |
|---|
| Detailprojekt „Hangwasser Weinberg, Änderung Nordwest“, Projekts-Nr.: 065-610-13a, ausgearbeitet durch die dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim  |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-13485)</li><li>• beim Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (07667/6255)</li></ul> |

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11-15, 21, 32, 50, 72, 99, 101, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.